

Satzung des Musikvereins Wiesebach e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Musikverein Wiesebach" und hat seinen Sitz in 69257 Wiesebach. Er wurde am 03 Juni 1959 gegründet. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg Registergericht eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein. Er führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes e. V. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Volksmusik.

Zur Erreichung seiner Ziele hält er regelmäßige Übungsstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei besonderen Anlässen sein Musizieren in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Die Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Musizierende Mitglieder (Aktive)
- b) Nicht musizierende Vorstandsmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder (Passive)
- d) Ehrenmitglieder

§4

Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat.

Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Wer gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.

(2) Beitragsfrei sind:

- a) Aktive Musiker/Innen
- b) Vorstandsmitglieder

(3) Die in Abs. 2 nicht erwähnten Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen. Für etwa von der

- (4) Generalversammlung beschlossene besondere Umlagen werden sämtliche Mitglieder herangezogen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Vereinstätigkeit zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.
- (6) Die aktiven Mitglieder sollen die Übungsstunden, sowie die Veranstaltungen des Vereins regelmäßig und pünktlich besuchen und nur aus zwingenden Gründen fernbleiben.

§6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile und Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§7

Mitgliederversammlungen

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem sonstigen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §8, Abs. 1 einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe in den Gemeindenachrichten Wiesenbach unter Angabe der Tagesordnung. Anträge sind spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Anträge auf
- (2) Abberufung des Vorstandes sind rechtzeitig bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen, dass diese bei Hinausgabe der Einladungen berücksichtigt werden können.
- (3) Bei dringendem Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordern. Für die Einladung gilt §7 Abs. 1. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Wahl des Vorstandes (per Akklamation, auf Wunsch eines Mitgliedes geheime Wahl)
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - h) Erledigung von gestellten Anträgen
 - i) Auflösung des Vereins
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

- (6) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Geschäftsführer
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Hauptkassier
 - f. Dem Kassier
 - g. Dem Jugendleiter
 - h. Dem Jugendvertreter
 - i. Jeweils 2 aktive und 2 passiven Beisitzern
 - j. Dem Notenwart
 - k. Dem Uniform - und Instrumentenwart
 - l. Dem Pressewart
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- (5) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.
Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§9

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer ist jeweils 2 Jahre. Der Beginn der Amtsdauer ist jeweils nach der Wahl die die Hälfte der Vorstandsmitglieder um je ein Jahr versetzt vorsieht.

Es werden somit im Jahresturnus gewählt:

- a) der 1.Vorsitzende (1. Vorsitz)
- b) 1 Beisitzer, aktives Mitglied
- c) 1 Beisitzer, passives Mitglied
- d) 1 Jugendvertreter
- e) der Hauptkassier
- f) der Jugendleiter
- g) der Pressewart

erstmals für die Dauer von 2 Jahren und

- a) der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitz)
- b) 1 Beisitzer, aktives Mitglied
- c) 1 Beisitzer, passives Mitglied
- d) der Geschäftsführer

- e) der Schriftführer
 - f) der Notenwart
 - g) der Uniform- und Instrumentenwart
 - h) der Kassier erstmals für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt. Wenn nur ein Kandidat vorhanden ist, benötigt dieser die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die aktiven Beisitzer können nur von den Aktiven gewählt werden.
- (4) Der Jugendvertreter soll nicht über 18 Jahre alt sein und wird von den Jugendlichen unter 18 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich höchstens um 3 Monate.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.
- (7) Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger wählen kann.
- (8) Das Wahlorgan ist berechtigt eine Person mit höchstens 2 Ämtern zu betrauen (Ämterzusammenlegung).
- (9) Eine Amtsdauer für den Dirigenten besteht nicht. Er wird vom Vorstand bestellt.

§ 10

Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Hauptkassier. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.

- (2) Der Hauptkassier fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

§ 11

Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Wiesenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sie tut dies, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen mit jeweiliger Überschrift zu bezeichnen (§32 Abs. 1, Satz 23 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen genügt die Ankündigung mit "Änderung und Neufassung der Satzung" (§40 BGB).

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die ordentliche Mitgliederversammlung vom 12.01.1980 einstimmig angenommen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg - Registergericht - in Kraft.

Anmerkungen

§8 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.03.1987 geändert.

§7 und §9 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.01.2002 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2010 geändert u. neugefasst.